



---

## **Kurzinformation**

### **Überblick über Pflegeeinrichtungen für Erwachsene in Deutschland**

---

#### **1. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung der Pflege in Deutschland**

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegeeinrichtungen bilden insbesondere das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI, Soziale Pflegeversicherung), das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) sowie landesspezifische Heimgesetze und Ausführungsgesetze, die die Qualitätssicherung und Aufsicht regeln (z. B. Wohn- und Teilhabegesetze der Länder). Die Finanzierung der Pflege erfolgt teils durch die Pflegeversicherung (SGB XI), teils durch die Sozialhilfe (SGB XII), teils durch Eigenanteile der Nutzerinnen und Nutzer. Die Pflegeversicherung übernimmt im Rahmen der festgelegten Leistungsbeträge die Finanzierung der Pflegeleistungen; darüberhinausgehende Kosten, insbesondere für Unterkunft und Verpflegung, tragen die Pflegebedürftigen selbst. Hilfebedürftige können unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten (§§ 61 ff. SGB XII).

#### **2. Stationäre Pflegeeinrichtungen für Erwachsene**

In Deutschland existieren unterschiedliche Formen stationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Erwachsene und ältere Menschen<sup>1</sup>:

- Pflegeheime (stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI)
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX, Teil 2) für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen
- Einrichtungen für Menschen mit Demenz (oft integriert in Pflegeheime).

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen dazu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Informationen zu Einrichtungen für Pflegebedürftige, Sachstand vom 27.Januar 2025, WD 8-097/24, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1055854/WD-8-097-24-pdf.pdf>.

### **3. Gemeinschaftsnahe soziale Dienstleistungen für Erwachsene**

In Deutschland bestehen zahlreiche gemeindenähe Angebote, die pflegebedürftige Erwachsene und ältere Menschen unterstützen. Dazu gehören unter anderem:

- Ambulante Pflegedienste (§ 36 SGB XI), die Pflege im häuslichen Umfeld erbringen
- Tagespflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI)
- Nachtpflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI).

### **4. Gemeinschaftliche Wohnformen mit stationärer Betreuung**

Für gemeinschaftliches Wohnen mit Pflege und Betreuung existieren in Deutschland verschiedene Formen:

- Stationäre Pflegeheime (§§ 71, 72 SGB XI)
- Betreute Wohnformen, z. B. Pflegewohngemeinschaften oder betreutes Wohnen, deren rechtliche Rahmenbedingungen von den Ländern geregelt werden (teilweise durch Wohn- und Teilhabegesetze)
- Spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe, SGB IX).

### **5. Infrastruktur und Finanzierung**

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 8 Abs. 1 SGB XI). Für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur sind die Länder zuständig; in ihrer Hand liegt auch die Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen (§ 9 SGB XI). Der Bau und Betrieb von stationären Einrichtungen wird überwiegend durch freie Träger (z. B. Wohlfahrtsverbände, kirchliche Träger), private Betreiber oder Kommunen organisiert. Für die Schaffung von Einrichtungen können Fördermittel aus Landes- oder Bundesprogrammen beantragt werden; die genaue Ausgestaltung und Festlegung der Höhe der Förderung erfolgen primär im Rahmen landesrechtlicher Programme.

\*\*\*